



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert
Telefon: 05673/2333 - 213
Telefax: 05673/2333 - 8213
E-mail: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at
Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat mit Beschluss vom 12.12.2017 zuletzt geändert am 18.09.2018, 15.10.2019, 05.10.2021, 03.10.2022 und 10.10.2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 und Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ehrwald erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wie Scheune, Ställe, Mistlager und offene Geräteschuppen.

Weiters sind Geräteschuppen in Holzbauweise und Gartenhäuschen (bis 30 m³ umbauter Raum gem. VerkAufschlAbg.), von der Anschlussgebühr ausgenommen.
für Nicht-Wohnobjekte, wenn das Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist (Garagen).

- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig
 - a) 6,78 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
 - b) 19,39 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Gesamtbaumasse nachberechnet. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen landwirtschaftlich genutzt), welche vor 1960 an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden, gilt dieser Abzug auch wenn sie nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr waren (angenommene Frondienste usw.). Die Anschlussgebühr ist mit Entstehung des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,25 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter wobei der Wasseranfall am 01. November eines Jahres ermittelt wird. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr inkl. gesetzlicher Ust.:

- a) für Zählertypen 4 m³ EUR 22,76
- b) für Zählertypen 10 m³ EUR 30,65
- c) für Zählertypen 16 m³ EUR 41,82

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Benützungsgeld wird vierteljährlich unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben (Teilzahlung). Die Novembervorschreibung beinhaltet die Zählermiete. Die Novembervorschreibung erfolgt aufgrund des tatsächlich verbrauchten Wassers lt. Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.
- (4) Für an den Kanal angeschlossene Objekte wird ein Wasseranfall von 100 m³ als Mindestgebühr zur Vorschreibung gebracht (Bereitstellungsgebühr).

- (5) Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet. Bei Objekten an denen ein An-, Zu- oder Umbau errichtet wird, wird es dem Bauwerber ermöglicht einen Antrag zu stellen, einen Subzähler auf dessen Kosten zu installieren.
Eine Freimenge für den gemessenen Wasserverbrauch wird gewährt, wobei folgende Fristen einzuhalten sind:
Das Ansuchen muss bis spätestens einer Woche nach Erwaschen der Rechtskraft des Baubescheides gestellt werden. Die Fertigstellung muss sofort gemeldet werden.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 15.10.2002 außer Kraft.